

# Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 19.12.2024

Az.: K 2/24



## Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 18.06.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>II, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Peuschen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Peuschen	8, 755/265	Verkehrsfläche, Ortsstraße	Ortsstraße, 07389 Peuschen	2	21 BV 2
2	Peuschen	8, 756/265	Gebäude- und Frei- fläche, Ortsstraße 75	Ortsstraße 75, 07389 Peuschen	258	21 BV 3

### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche;

Verkehrswert:

40,00 €

**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

eingeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit Nebengebäude (Garage) ; Baujahr ca. 1920 ; mittlerer bis erhöhter Reparaturstau;

**Verkehrswert:** 56.500,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 02.07.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.